

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz (BMWK)  
Referat Neue Antriebstechnologien,  
Elektromobilität, Umweltinnovationen

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

per e-Mail an:

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:  
**5. August 2024**

**Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken und  
Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.BVR.de](http://www.BVR.de)

**Seite 1/4**

## **Erneute Stellungnahme zum Referentenentwurf einer (vierten) Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) begrüßte ausdrücklich die zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung und die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU – AFIR. Die Regelung zum einheitlichen Bezahlssystem wurde mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung eingeführt und sollte ursprünglich ab dem 1. Juli 2022 gelten. Mit der dritten Verordnung wurde die Frist zur Umsetzung noch einmal um ein Jahr verlängert. Die neuen Anforderungen sollten für alle Ladepunkte gelten, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Mit dem erneut vorliegenden Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 26.07.2024, 13:33 Uhr) zur vierten Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zu Änderungen weiterer Vorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fällt die Bundesregierung hinter dem eigenen Anspruch an die Verbraucherfreundlichkeit beim Bezahlen von geladenem Strom zurück.

Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge konnten sich aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Ladesäulenverordnung (LSV) sicher sein, dass ab dem 01. Juli 2024 sie (§ 4 Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge „Ladesäulenverordnung – LSV“) mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation nutzen können bei allen Ladesäulen/-punkten, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei machte die LSV keine Unterscheidung anhand der anliegenden Ladeleistung bei den Ladesäulen. Die AFIR wiederum unterscheidet nun die Möglichkeit der Bezahlung anhand der Ladeleistung und sieht die angeführten Möglichkeiten der Bezahlung alternativ vor. Demnach müssen Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge, die unter 50 KW Ladeleistung aufweisen, nicht mehr die Möglichkeit haben, mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation bezahlen zu können.

In dem vorliegenden angepassten Referentenentwurf wird erneut verwiesen, dass durch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts die LSV mit Inkrafttreten der AFIR in den sie betreffenden Bereichen automatisch unanwendbar ist. Das hat an sich nicht zur Folge, dass auch die bislang strengere nationale Regelung nach § 4 Satz 2 Nr. 2b unanwendbar ist, wonach unabhängig von der Ladeleistung (insbesondere unter 50 kW) die Nutzung eines kontaktlosen Zahlungsvorgangs mit gängigen Debit- und Kreditkarten mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation zu ermöglichen ist. Insofern kann auf die europarechtliche Möglichkeit verwiesen werden, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften erlassen können. Aber die bisherige Regelung in § 4 Satz 2 Nr. 2b ist in der Neufassung der Ladesäulenverordnung ausweislich des Referentenentwurfes gar nicht mehr vorgesehen bzw. wird aufgehoben, so dass sich die Frage deren verbleibende Anwendbarkeit nicht mehr stellen würde.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ist Spitzenverband der genossenschaftlichen FinanzGruppe – eine vertikal integrierte Unternehmensgruppe. In diesem Zusammenhang begleitet der BVR den Markt die regenerativen Energien/-formen und die dazugehörige Infrastrukturvorhaben. Der BVR möchte daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darauf hinweisen, dass Anbieter von Ladesäulen/-punkten an bestimmten Orten ihre Ladeleistung reduziert haben, damit sie nicht unter die Anforderungen zur Verfügungstellung von kundenfreundlichen kontaktlosen Zahlungsvorgängen fallen. Für den BVR ist es daher angezeigt, dass die vierte Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung nicht hinter der Eingangs erneut begrüßten zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung zurückfällt.

Wie der BVR in der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer (vierten) Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Juni 2024 bereits darlegte, ist es für Kunden von Ladesäulen/-punkten unter 50 KW eine kundenunfreundliche Situation, dass bei jedem Betreiber von Ladesäulen/-punkten eine eigene App auf das Smartphone heruntergeladen werden muss. Damit einhergehend müssen die persönlichen Daten jeweils hinterlegt werden, wenn ein kontaktloser Zahlungsvorgang wie oben beschrieben nicht ermöglicht wird. Kunden erwarten eine schnelle, unkomplizierte und datensparsame Möglichkeit der Bezahlung von geladenem Strom. Diese Möglichkeit ist mit einer kontaktlosen Kartenzahlung uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, dass eine Registrierung beim Betreiber der Ladesäule entfallen könnte. Bezahlvorgänge, wie sie heute geübte Praxis sind, wie an Tankstellen für bspw. fossile Kraftstoffe, sind durch Kunden akzeptiert, geübt und werden präferiert. Nach Ansicht des BVR würde dies dem Ansinnen des Artikels 5c Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) der Datenminimierung Rechnung tragen.

Mit Blick auf die europarechtliche Möglichkeit der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften zu erlassen, setzt sich der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. weiterhin dafür ein, dass inhaltlich §4 Satz 2 Nr. 2b der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV) in der Fassung der Dritten Novelle in der Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften weiterhin Berücksichtigung findet. Aufgrund der Verzögerungen im Erlass der Verordnung, sollte die (vierte) Verordnung zur Neufassung der

Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. September 2024 in Kraft treten.

Freundliche Grüße  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

